

ZivilR Rechtsprechungsübersicht

Felix Hohenhövel* und Pablo Hesse†

Rechtsprechungsübersicht Zivilrecht**Zur Auswirkung eines formunwirksamen Grundstückskaufvertrags auf die darin ebenfalls vereinbarte Auflassungsvollmacht**

BGH, Urt. v. 27. 5. 2020 – XII ZR 107/17

Von der Redaktion bearbeiteter amtlicher Leitsatz

Die in einem notariell beurkundeten Angebot auf Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück erteilte Auflassungsvollmacht ist im Fall der Formnichtigkeit des Angebots im Zweifel ebenfalls unwirksam. Anders liegt es, wenn eine Partei die andere unwiderruflich zur Auflassung bevollmächtigt hat, um so die Vollziehung des Vertrags – und damit die Heilung der Formnichtigkeit des gesamten Vertrags – zu sichern.

Zur Anwendbarkeit des Pflichtteilsergänzungsanspruchs bei vereinbarter Anwachsung des Gesellschaftsanteils im Rahmen einer GbR

BGH, Urt. v. 3. 6. 2020 – IV ZR 16/19

Amtlicher Leitsatz

Die bei einer zweigliedrigen, vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts für den Fall des Todes eines Gesellschafters vereinbarte Anwachsung seines Gesellschaftsanteils beim überlebenden Gesellschafter unter Ausschluss eines Abfindungsanspruchs kann eine Schenkung im Sinne von § 2325 I BGB sein.

Diesel-Skandal: Zur Bewertung eines schädigenden Verhaltens als sittenwidrig i. S. d. § 826 BGB

BGH, Urt. v. 30. 7. 2020 – VI ZR 5/20

Amtliche Leitsätze

1. Zur »Stoffgleichheit« im Zusammenhang mit der Absicht, einem Dritten bei einem Gebrauchtwagenverkauf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (§ 263 I StGB).

2. Für die Bewertung eines schädigenden Verhaltens als sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB ist in einer Gesamtschau dessen Gesamtcharakter zu ermitteln und das gesamte Verhalten des Schädigers bis zum Eintritt des Schadens beim konkreten Geschädigten zugrunde zu legen. Dies wird insbesondere dann bedeutsam, wenn die erste potenziell schadensursächliche Handlung und der Eintritt des Schadens

zeitlich auseinanderfallen und der Schädiger sein Verhalten zwischenzeitlich nach außen erkennbar geändert hat.

Zur Rücktrittsbefugnis und Fristwahrung bei Nacherfüllung im Kaufmängelgewährleistungsrecht

BGH, Urt. v. 26. 8. 2020 – VIII ZR 351/19

Amtliche Leitsätze

1. Die vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung ist nicht bereits dann gewahrt, wenn der Verkäufer innerhalb der Frist die Leistungshandlung erbracht hat; vielmehr muss auch der Leistungserfolg eingetreten sein. Die Frist ist allerdings so zu bemessen, dass der Verkäufer bei ordnungsgemäßigem Vorgehen vor Fristablauf voraussichtlich nicht nur die Leistungshandlung vornehmen, sondern auch den Leistungserfolg herbeiführen kann.

2. Hat der Käufer eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt, die erfolglos abgelaufen ist, so ist er grundsätzlich nicht gehalten, dem Verkäufer eine zweite Gelegenheit zur Nachbesserung einzuräumen, bevor er den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Ein zweimaliges Fehlschlagen der Nachbesserung ist nur dann Rücktrittsvoraussetzung, wenn der Käufer sein Nachbesserungsverlangen nicht mit einer Fristsetzung verbunden hat.

Zum Vorliegen und zur Beweislast eines Sachmangels gem. § 434 I 2 BGB beim Gebrauchtwagenkauf

BGH, Urt. v. 9. 9. 2020 – VIII ZR 150/18

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Ein bei Gefahrübergang vorliegender, dem Alter, der Laufleistung und der Qualitätsstufe entsprechender, gewöhnlicher, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigender Verschleiß eines für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs begründet einen Sachmangel nach § 434 I 2 Nr. 1, 2 BGB nicht. Dies gilt auch dann, wenn sich daraus in absehbarer Zeit – insbesondere bei der durch Gebrauch und Zeitablauf zu erwartenden weiteren Abnutzung – ein Erneuerungsbedarf ergibt.

2. Die Vermutung des § 476 Hs. 1 BGB (jetzt § 477 Hs. 1 BGB) entbindet den Käufer nicht davon darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass sich an der Kaufsache innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand gezeigt hat. Der Käufer ist dann durch die genannte Vorschrift des Vortrags und des Nachweises entbunden, auf welche Ursache der zu Tage getretene mangelhafte Zustand zurückzuführen ist, sowie dass diese Ursache in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt.

* Der Autor *Hohenhövel* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Dr. h. c. *Völker Lipp*.

† Der Autor *Hesse* ist studentische Hilfskraft an diesem Lehrstuhl.

Zum gutgläubigen Erwerb nach einer unbegleiteten Probefahrt

BGH, Urt. v. 18. 9. 2020 – V ZR 8/19

Amtliche Leitsätze

1. Ein Kaufinteressent, der eine Probefahrt mit einem Kraftfahrzeug unternimmt, ist nicht Besitzdiener des Verkäufers.
2. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs durch den Verkäufer zu einer unbegleiteten und auch nicht anderweitig überwachten Probefahrt eines Kaufinteressenten auf öffentlichen Straßen für eine gewisse Dauer (hier eine Stunde) ist keine Besitzlockerung, sondern führt zu einem freiwilligen Besitzverlust.
3. Wird das Fahrzeug in einem solchen Fall nicht zurückgegeben, liegt daher kein Abhandenkommen im Sinne des § 935 BGB vor.

Kein Widerrufsrecht des Bürgen

BGH, Urt. v. 22. 9. 2020 – XI ZR 219/19

Leitsatz der Redaktion

Das Widerrufsrecht gem. §§ 355, 312 I, 312 g I BGB setzt einen Verbrauchervertrag i. S. d. § 312 I BGB voraus, dessen Gegenstand eine entgeltliche Leistung des Unternehmers sein muss. Dabei ist erforderlich, dass der Unternehmer die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen hat. Diese Voraussetzung ist bei einer Bürgschaft nicht gegeben, sodass ein Bürge kein Widerrufsrecht nach § 312 g BGB hat.

Keine Berechnung des »kleinen Schadensersatzes« anhand der fiktiven Mängelbeseitigungskosten

BGH, Beschl. v. 8. 10. 2020 – VII ARZ 1/20

Von der Redaktion ergänzte und bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Der VII. Zivilsenat hält an der in dem Urteil vom 22. Februar 2018 (VII ZR 46/17 Rn. 31 ff., BGHZ 218, 1) vertretenen Rechtsauffassung fest, wonach der Schadensersatz statt der Leistung (kleiner Schadensersatz) gemäß § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 I BGB nicht anhand der voraussichtlich erforderlichen, aber (noch) nicht aufgewendeten (»fiktiven«) Mängelbeseitigungskosten bemessen werden darf.

2. Der VII. Zivilsenat hält daran fest, dass sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers gegen den Architekten gemäß § 634 Nr. 4, § 280 BGB bei Planungs- und Überwachungsfehlern, die sich im Bauwerk realisiert haben, auf Vorfinanzierung »in Form der vorherigen Zahlung eines zweckgebundenen und abzurechnenden Betrags« richten kann (Urteil vom 22. Februar 2018 – VII ZR 46/17 Rn. 67, BGHZ 218, 1).

3. Der VII. Senat weist damit den Anfragebeschluss des V. Senats zurück und ist der Auffassung, dass eine gleichlaufende Rechtsprechung in Hinblick auf »fiktive Mängelbeseitigungskosten« nicht vonnöten ist. Dies begründet der VII. Senat vor allem damit, dass es sich bei dem Umfang des Schadens nicht um eine Frage des allgemeinen Schadensrecht der §§ 249 ff. BGB handelt, sondern der Schadensbegriff einer normativen Wertung offensteht, welche gerade durch die verschiedenen Haftungsregime des Werkvertragsrechts und des Kaufrechts unterschiedlich ausgestaltet werden können. Für eine unterschiedliche Behandlung spricht die Vorschusspflicht des Unternehmers aus § 637 III BGB und die Gefahr einer Überkompensation des Bestellers.

Zu den Auswirkungen eines Rücktritts vor Fristablauf

BGH, Urt. v. 14. 10. 2020 – VIII ZR 318/19

Amtliche Leitsätze

1. Rechtswirkungen eines Schadensersatzverlangens nach § 281 IV und V BGB treten nur ein, wenn die Voraussetzungen des § 281 I bis III BGB vorliegen.
2. An dem auch für ein Schadensersatzverlangen nach § 281 IV und V BGB erforderlichen fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung fehlt es, wenn der Gläubiger während des Laufs der von ihm gesetzten Frist seinerseits vom Vertrag zurücktritt und damit zeigt, dass er an seiner Leistungsaufforderung nicht mehr festhält und auch zur eigenen Mitwirkung nicht mehr bereit ist.